

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Februar 2012

Verordnung von Heilmitteln

Heilmittelverordnung 13
Maßnahmen der Physikalischen Therapie/ Podologischen Therapie

Verordnung nach Maßgabe des Kataloges (Regelfall)

1. Erstverordnung Folgeverordnung Ergänzung

2. Verordnung außerhalb des Regelfalles

3. Hausbesuch Therapiebericht

4. Ja Nein Ja Nein

5. Verordnungsmenge

6. Indikationsschlüssel

7. Gegebenfalls Spezifizierung der Therapieziele

8. Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles (ggf. Beiblatt)

9. Hausbesuch

10. Rechnungsnummer

11. Belegnummer

12. Anzahl pro Woche

13. Diagnose mit Leitsymptomatik, gegebenenfalls wesentliche Befunde

Freigabe 18.05.2004

Verbindliches Muster

Vertragsärztestempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13.1 (7.2004)

1. Erstverordnung/Folgeverordnung

Die Angabe von Erst- oder Folgeverordnung ist zwingend. Eine Folgeverordnung ist jede Verordnung nach einer Erstverordnung bei derselben Erkrankung. Dies gilt auch, wenn sich unter der Behandlung die Leitsymptomatik ändert und unterschiedliche Maßnahmen der Physikalischen Therapie zum Einsatz kommen.

2. Verordnung außerhalb des Regelfalls

Ist alternativ zur Erst- oder Folgeverordnung anzukreuzen, wenn sich mit der vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge gemäß Heilmittelkatalog die Behandlung nicht abschließen lässt. Die Angabe einer Begründung im unteren Bereich des Verordnungsvordrucks (8) ist immer erforderlich.

3. Hausbesuch

Muss mit Ja oder Nein ausgefüllt werden.

Ausnahme: Behinderte Kinder und Jugendliche, die ganztägig in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht sind, können dort ohne Ankreuzen eines Hausbesuches („Nein“) vom Therapeuten behandelt werden. Ein weiterer Zusatz z. B. „Behandlung in der Einrichtung empfohlen“ ist nicht erforderlich.

4. Verordnungsmenge

Regelfall: maximale Verordnungsmengen je Verordnungsblatt sowie Gesamtverordnungsmenge nach Heilmittelkatalog beachten. Außerhalb des Regelfalls kann der Heilmittelbedarf für 12 Wochen ausgestellt werden. Danach hat eine ärztliche Kontrolle zu erfolgen.

5. Heilmittel nach Maßgaben des Kataloges

- Angaben des Heilmittels, auch in Kurzform, und gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Heilmittel (z. B. KG oder Übungsbehandlung).
- Verordnetes Heilmittel muss zum eingetragenen Indikationsschlüssel passen.
- Bei manueller Lymphdrainage muss auch die Therapiedauer mit 30, 45 oder 60 Minuten oder in Kurzform MLD-30, MLD-45 oder MLD-60 angegeben werden. Auswahl der Heilmittel im Regelfall nach dem therapeutisch im Vordergrund stehenden Behandlungsziel: vorrangiges Heilmittel (soll vorrangig verordnet werden).
- Optionales Heilmittel (kann alternativ statt vorrangigem Heilmittel verordnet werden).
- Ergänzendes Heilmittel (kann ergänzend zum vorrangigen oder optionalen Heilmittel verordnet werden).
- Standardisierte Heilmittelkombination (kann bei komplexen Schädigungen verordnet werden, wenn die therapeutisch erforderliche Kombination von drei oder mehr Maßnahmen synergetisch sinnvoll ist).

6. Indikationsschlüssel

Ist vollständig anzugeben. Er setzt sich aus der Bezeichnung der Diagnosegruppen und der Leitsymptomatik zusammen (z.B. „EX2a).

7. Spezifizierung der Therapieziele

Nur notwendig, wenn sie sich nicht aus der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.

8. Medizinische Begründung

Bei der Verordnung außerhalb des Regelfalls ist die medizinische Begründung, einschließlich prognostischer Einschätzung, immer erforderlich.

9. Gruppentherapie

Sofern Einzeltherapie nicht medizinisch zwingend geboten ist, ist wegen gruppendynamisch gewünschter Effekte oder im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes Gruppentherapie zu verordnen.

10. Behandlungsbeginn spätestens am

Datum bitte angeben, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll, sonst bleibt das Feld frei.

11. Therapiebericht

Ja oder Nein ankreuzen, je nachdem, ob eine Rückäußerung des Therapeuten erwünscht ist.

12. Anzahl pro Woche

Die wöchentliche Frequenzempfehlung ist immer anzugeben. Hierbei sollten der Gesundheitszustand und das Konzentrationsvermögen des Patienten berücksichtigt werden.

13. Diagnose mit Leitsymptomatik

Einschließlich Therapieziel nach Maßgabe des Heilmittelkataloges. Leitsymptomatik immer angeben, es sei denn, sie ergibt sich bereits aus dem Indikationsschlüssel. Gegebenenfalls ergänzende Hinweise wie Vor- und Begleiterkrankungen oder Befunde eintragen. Keine Kodierung nach ICD10 möglich.